

KWF-Programm »Investitionsförderungen« Tourismus und Freizeitwirtschaft

Kofinanzierung des
KWF basierend auf
den
Fördermöglichkeiten
der ÖHT
Österreichischen
Hotel- und
Tourismusbank
GmbH

»TOP-TOURISMUS-IMPULS 2014–2020

Teil A – Investition« und
»aws-ERP-Tourismusprogramm«*



Wer wird gefördert?

- Klein- und Mittelunternehmen der Tourismus- und Freizeitwirtschaft

Was wird gefördert?

- Investitionen, für die eine Bundesförderung im Rahmen der oben angeführten Richtlinien gewährt wird

ÖHT-Investitionsschwerpunkte

1. Qualitätsverbesserung
2. Betriebsgrößenoptimierung, Angebotsdiversifizierung und Innovation
3. Errichtung und Verbesserung von touristischen Infrastruktureinrichtungen
4. Schaffung und Verbesserung von Personalunterkünften
5. Umwelt- beziehungsweise sicherheitsbezogene Einrichtungen, Barrierefreiheit
6. Investitionen im Zuge von Betriebsübernahmen

Wie wird durch die ÖHT gefördert?

Projekte mit Investitionskosten von 100.000,- EUR bis 700.000,- EUR

- Einmalzuschuss von maximal 5 % der förderbaren Investitionskosten, wenn mindestens einer der ÖHT-Investitionsschwerpunkte 2 bis 6 überwiegend erfüllt wird

Projekte mit Investitionskosten ab 700.000,- EUR

- Zinsgünstiger Kredit der ÖHT in Höhe von maximal 70 % (bei Neubauten 50 %) der förderbaren Kosten (Top-Impuls-Kredit, ÖHT-Kredit oder ERP-Kredit)

Kombinierbar mit

- Bundeshaftung in Höhe von 80 % der Kreditsumme

Obergrenze

- Das geförderte Finanzierungsvolumen ist mit 5 Mio. EUR (30 Mio. EUR bei ERP-Kredit) begrenzt.

Wie wird durch den KWF gefördert?

- Beratung und Unterstützung bei der Förderabwicklung

Projekte mit Investitionskosten

von 100.000,- EUR bis 700.000,- EUR

- Einmalzuschuss von maximal 5 % der förderbaren Investitionskosten, wenn mindestens einer der ÖHT-Investitionsschwerpunkte 2 bis 6 überwiegend erfüllt wird

Projekte mit Investitionskosten ab 700.000,- EUR

→ KWF-Basisförderung

Übernahme des Zinsendienstes bis maximal 1,5 % p.a. während der ersten zehn Jahre (für den TOP-Impuls oder den ERP-Kredit)

→ KWF-Schwerpunktförderung

Zusätzlicher Einmalzuschuss von

- maximal 5 % der förderbaren Projektkosten, wenn überwiegend mindestens einer der ÖHT-Investitionsschwerpunkte 2 bis 6 erfüllt wird beziehungsweise von

- maximal 10 % der förderbaren Projektkosten, wenn der nachfolgende KWF-Investitionsschwerpunkt zur Gänze erfüllt wird.

KWF-Investitionsschwerpunkt

- Ganzheitliche Unternehmensentwicklung (Strategisches Projekt | Neupositionierung)
- Wesentliche Kapazitätsausweitung (Schwerpunkt Beherbergung)
- Neue Angebote | Produkte (betriebliche Infrastruktur)
- Wirtschaftliche Herausforderung

*

aws = Austria Wirtschaftsservice | ERP = European Recovery Program

KWF Kärntner Wirtschaftsförderungs Fonds

Völkermarkter Ring 21–23
9020 Klagenfurt am Wörthersee

Telefon +43.463.55 800-0

Fax +43.463.55 800-22

office@kwf.at

www.kwf.at

Tipp: Melden Sie sich für den »KWF-Newsletter« an, um über für Sie relevante Förderprogramme und Ausschreibungen stets auf dem Laufenden zu bleiben: www.kwf.at/newsletter

Beherbergungsneubauten

- werden nur in Ausnahmefällen gefördert:
- Touristischer Bedarf (Missverhältnis zwischen Nächtigungskapazität und regionaler Infrastrukturkapazität)
 - Neue Angebote und Märkte (kein konkurrierendes Angebot am Standort)
 - Errichtung von mindestens 30 Beherbergungseinheiten
 - Erfüllung der Investitionsschwerpunkte (Innovation, Wachstum, regionale Relevanz)
 - Wertschöpfungsintensiver Effekt
 - Umsatz in Höhe von rund 1,5 Mio. EUR bis 2 Mio. EUR
 - Aufbau von rund 10 bis 15 Beschäftigten (auf Basis Vollzeitäquivalent)

Die Antrags- und Förderungsabwicklung

1. Kontaktaufnahme mit KWF | ÖHT
 - Vorstellung der Projektidee
 - Beratung und Begleitung durch KWF | ÖHT
2. Einreichung des vollständigen Förderungsantrags
 - Antragstellung nur bei der Bundesförderstelle (ÖHT) notwendig (inklusive Beiblatt für Land Kärnten | KWF)!
 - Übermittlung von Unterlagen zur Vervollständigung der Anträge
3. Projektstart
 - Achtung: Erst nach vollständiger Antragstellung bei der ÖHT darf mit den Projektmaßnahmen begonnen werden
 - Als Projektbeginn gilt der Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die erste rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung oder eine andere Verpflichtung, die die Investition beziehungsweise Leistungserbringung unumkehrbar macht.
 - Übermittlung der für die Förderentscheidung nötigen Unterlagen an die ÖHT beziehungsweise nach gesonderter Aufforderung an den KWF (zum Beispiel bei Beantragung einer KWF-Schwerpunktförderung)
4. Förderentscheidung
 - Ausstellung des Förderungsanbots durch die Förderstellen und Annahme durch den Förderungswerber
5. Projektabschluss
 - Vollständige Umsetzung des Projekts
 - Abrechnung der Projektkosten bei der Bundesförderstelle ÖHT*
6. Auszahlung der Förderungen
 - Nach Anerkennung der Projektabrechnung und Erfüllung der Förderungsvoraussetzungen

Laufzeit

- Das KWF-Programm »Investitionsförderungen« tritt mit 1. Oktober 2015 in Kraft und ist bis 31. Dezember 2020 befristet.

Weiterführende Informationen

- KWF-Programm »Investitionsförderungen«
- Richtlinie des BMWFW – ÖHT-TOP-TOURISMUS-IMPULS 2014–2020 | Teil A – Investition
- Richtlinie für ERP-Kredite (aws-erp-Tourismusprogramm)
- Richtlinie für die Übernahme von Haftungen für Tourismusbetriebe

KWF Kärntner Wirtschaftsförderungs Fonds

Völkermarkter Ring 21–23
9020 Klagenfurt am Wörthersee
Telefon +43.463.55 800-0 | Fax +43.463.55 800-22
office@kwf.at | www.kwf.at

Projekte unter 700.000,- EUR

Ida Tomaschitz | Telefon +43.463.55 800-10

Projekte über 700.000,- EUR

Mag. Max Franz | Telefon +43.463.55 800-19

Klaus Friessnig | Telefon +43.463.55 800-25

ÖHT Österreichische Hotel- und Tourismusbank Ges.m.b.H.

1010 Wien, Parkring 12 a
Telefon +43.1.515 30 | Fax +43.1.515 30-30
oeht@oeht.at | www.oeht.at

Projekte unter 700.000,- EUR

Karin Tauber | Telefon +43.1.515 30-72

Erika Schütz | Telefon +43.1.515 30-75

Projekte über 700.000,- EUR

Prok. Mag. Gerhard Schiefer | Telefon +43.1.515 30-25

Mag. Heimo Thaler | Telefon +43.1.515 30-26

Mag. Christian Aschenbrenner | Telefon +43.1.515 30-42

Hinweis

Diese Kurzinformation beschreibt lediglich die wesentlichen Voraussetzungen einer Förderung. Eine Beurteilung der Frage, ob in Ihrem konkreten Fall die Möglichkeit einer Förderung besteht, sowie über die Ausgestaltung einer eventuellen Förderung erhalten Sie bei den Expertinnen und Experten der oben erwähnten Förderstellen.

*
ausgenommen bei EU-kofinanzierten Projekten

KWF Kärntner Wirtschaftsförderungs Fonds

Völkermarkter Ring 21–23
9020 Klagenfurt am Wörthersee

Telefon +43.463.55 800-0 office@kwf.at
Fax +43.463.55 800-22 www.kwf.at

Tipp: Melden Sie sich für den »KWF-Newsletter« an, um über für Sie relevante Förderprogramme und Ausschreibungen stets auf dem Laufenden zu bleiben: www.kwf.at/newsletter